

Grundsätze zur Erteilung von Lehr- und Ausbildungsaufträgen an der PHB

Lehr- und Ausbildungsaufträge werden entsprechend § 29 der Gründungssatzung der PHB vom 14.12.2010 durch den Rektor aufgrund von Empfehlungen der zuständigen Studiengangsleitungen erteilt. Der Akademische Senat ist über alle Aufträge zu informieren und vor der Neuerteilung anzuhören, sofern nicht wegen eines dringenden Bedarfs eine Eilentscheidung des Rektors erforderlich ist. Für die Erteilung der Lehr- und Ausbildungsaufträge gelten folgende Grundsätze, die sich an den Anforderungen des Berliner Hochschulgesetzes (§ 120) und an den Qualitätsstandards der PHB orientieren.

Lehrende, die im Rahmen des Studium und der Fort- und Weiterbildung an der PHB tätig werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Anforderungen an Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Sie müssen sich einerseits durch eine fachlich-wissenschaftliche Qualifikation und andererseits durch Lehrkompetenz ausweisen. Das bedeutet konkret:

- Ausweis einer wissenschaftlichen Qualifikation, in der Regel durch eine Promotion auf dem Gebiet der Psychologie oder einen anderen Nachweis von Forschungs-/Lehrkompetenzen
- Nachweis der Lehrkompetenz (pädagogische Eignung), im Regelfall: Mindestens zwei Jahre Lehrtätigkeit an einer Hochschule oder eine vergleichbare Lehrtätigkeit im Rahmen einer wissenschaftlichen Fort- oder Weiterbildung.

Lehrbeauftragte für Themen der Klinischen Psychologie/Psychotherapie müssen darüber hinaus folgende Kriterien erfüllen:

- Eine abgeschlossene Psychotherapie-Ausbildung in dem Verfahren, in dem sie als Lehrbeauftragte tätig werden wollen
- Mindestens drei Jahre Erfahrung und aktuell regelmäßige heilkundliche Tätigkeit in diesem Therapieverfahren
- Regelmäßige berufsbegleitende Fortbildung von mindestens 40 Stunden jährlich.

2. Anforderungen an Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Lehrkräfte für besondere Aufgaben vermitteln praktische Fertigkeiten und Kenntnisse oder betreuen Praxiserfahrungen. Sie müssen praktisch-fachliche Kompetenzen in ihren Ausbildungsschwerpunkten nachweisen; sie benötigen nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren. Sie können nach § 112 des Berliner Hochschulgesetzes im Angestelltenverhältnis oder durch Erteilung eines Ausbildungsauftrags beschäftigt werden. Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben führen ihre Veranstaltungen unter der fachlichen Aufsicht des Rektors oder der von ihm beauftragten Studiengangsleitung durch (nach § 29 der Gründungssatzung der PHB).

3. Anforderungen an SupervisorInnen

- Wissenschaftliche Qualifikation und eine abgeschlossene Psychotherapie-Ausbildung in dem Verfahren, in dem sie als SupervisorInnen tätig werden wollen
- Mindestens fünf Jahre Erfahrung und aktuell regelmäßige heilkundliche Tätigkeit in diesem Therapieverfahren
- Regelmäßige berufsbegleitende Fortbildung
- Mindestens 3-jährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte für Psychotherapie mit einem Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Jahr.

4. Anforderungen an LehrtherapeutInnen / LeiterInnen der Selbsterfahrung

- Ausweis einer wissenschaftlichen Qualifikation, in der Regel durch eine Promotion auf dem Gebiet der Psychologie oder Nachweis entsprechender wissenschaftlicher Arbeiten
- Eine abgeschlossene Psychotherapie-Ausbildung in dem Verfahren, in dem sie als LehrtherapeutInnen tätig werden wollen
- Mindestens fünf Jahre Erfahrung und aktuell regelmäßige heilkundliche Tätigkeit in diesem Therapieverfahren
- Mindestens 3-jährige Ausbildungstätigkeit an einer Ausbildungsstätte für Psychotherapie mit einem Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden pro Jahr
- Regelmäßige berufsbegleitende Fortbildung von mindestens 40 Stunden jährlich
- Kenntnisse in weiteren Psychotherapieverfahren
- Kompetenzen in der Leitung von Therapie- und Selbsterfahrungsgruppen.